

Amtsgericht Hamburg, 36a C 274/11
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Rechtsanwälte
Wilde, Beuger, Solmecke
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 3855
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4 28 43 - 4318/4319

Zimmer: A 147

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Bitte bei Antwort angeben:

Geschäftsnummer:
36a C 274/11

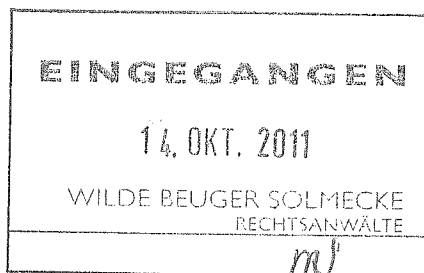
Hamburg, den 12.10.2011

In Sachen

wg. Schadensersatz

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,



I. Hinweis:

Nach dem derzeitigen Stand der Aktenlage weist das Gericht auf folgende Punkte hin:

Das Gericht erachtet sich als örtlich zuständig nach § 32 ZPO. Gegenstand des Verfahrens ist ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Filmwerks durch ein Filesharingsystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist (*Kefferpütz* in *Wandtke/Bullinger*, *UrhG*, 2. Auflage 2006, §105 Rn. 8), wobei der Klägerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Nach § 32 ZPO ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Das ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des Delikts verwirklicht worden ist, also nicht nur der Begehungsort, sondern auch der Erfolgsort (*Kefferpütz a. a. O.*, Rn 13; *Zöller-Vollkommer*, *Zivilprozessordnung*, 27. Auflage 2009, § 32 Rn. 16). Da der ins Internet gestellte Film auch in Hamburg hat aufgerufen werden können, ist das Amtsgericht Hamburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig (vgl. *Kefferpütz a. a. O.*, Rn. 15).

Die Klägerin trägt die Darlegungs- und Beweislast für ihre Aktivlegitimation. Sie hat hierzu unter Vorlage von Verträgen sowie der Anlage K 10 substantiiert vorgetragen.

Auch hinsichtlich der Verletzungshandlung trägt die Klägerin die Beweislast. Soweit der Beklagte bestreitet, dass eine voll lauffähige Aufnahme des streitgegenständlichen Films zum fraglichen Zeitpunkt von seinem Anschluss aus Dritten zum Download angeboten und damit öffentlich zu-

Bitte beachten Sie: Schriftsätze nur dann vorab per Fax übersenden, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen (§ 28 GKG, KV 9000 Ziffer 1 GKG).

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg
Kto.Nr. 200 015 01
bei der Bundesbank
BLZ: 200 000 00

Verkehrsanbindung

Messehallen: U2
Sievekingplatz: Metrobus 3
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112
und Schnellbus 35, 36

Nachtbriefkasten

links an der Haupteingangstür

gänglich gemacht wurde, wäre Beweis zu erheben, ggf. auch durch ein Gutachten.

Im Übrigen spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, wenn über eine seinem Anschluss zuzuordnende IP-Adresse ein geschütztes Werk öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Anschlussinhaber, der geltend macht, jemand anders habe die Rechtsverletzung begangen, trägt eine sekundäre Darlegungslast (BGH vom 12.05.2010, Rz. 12 (Az. I ZR 121/08)). Dieser sekundären Darlegungslast ist der Beklagte bislang nicht nachgekommen. Selbst wenn er dieser nachkommen sollte, käme aber immer noch eine Störerhaftung in Betracht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Amts- und Landgerichts Hamburg haftet der Anschlussinhaber auch dann jedenfalls als Störer, wenn Familienangehörige und Dritte über seinen Anschluss urheberrechtlich geschützte Werke im Rahmen von Tauschbörsen Dritten öffentlich zugänglich machen im Sinne des § 19a UrhG. Hiernach obliegen dem Anschlussinhaber grundsätzlich Prüfpflichten, wenn er seinen Anschluss Dritten – auch volljährigen Dritten – zur Verfügung stellt.

Eine Störerhaftung könnte ausgeschlossen sein, wenn neben dem Beklagten niemand Zugang zum Computer gehabt hat **und** ein etwaiges WLAN-Netz ausreichend gesichert war. Dem wäre dann gegebenenfalls gegenbeweislich nachzugehen.

Ausweislich der Klageerwiderung wohnen mehrere Familienmitglieder im Haushalt des Beklagten. Da jedenfalls die Ehefrau des Beklagten als Zeugin für die Behauptung, der Beklagte habe sich nie (!) bei einer Tauschbörse angemeldet oder eine solche benutzt, angeboten worden ist, geht das Gericht davon aus, dass jedenfalls die Ehefrau des Beklagten auch Zugang zu dessen Computer gehabt hat.

Dazu, dass ein etwaiges WLAN-Netz ausreichend gesichert gewesen wäre, trüge der Beklagte eine sekundäre Darlegungslast. Insoweit müsste zunächst genau vorgetragen werden, mit was für einer Sicherung das WLAN-Netz am 05.09.2010 um 19:59:35 Uhr gesichert gewesen ist. Der Betrieb eines nicht ausreichend gesicherten WLAN-Netzes ist – auch bei Privatpersonen – adäquat kausal für Urheberrechtsverletzungen, die unbekannte Dritte unter Einsatz dieses Netzes begehen (BGH vom 12.05.2010, Rz. 20 f. (Az. I ZR 121/08)).

Soweit ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach bestehen sollte, scheint für den im Wege der Lizenzanalogie geltend gemachten Schadensersatz nach derzeitiger Aktenlage ein Betrag von 250,00 EUR im Hinblick darauf, dass nach dem Klagevortrag allen Tauschbörsennutzern ein Download ermöglicht wurde, angemessen. Zur Entstehung der als Schaden geltend gemachten Ermittlungs-, Dokumentations- und Beweissicherungskosten der Guardaley Ltd. hat die Klägerin unter Beweisangeboten vorgetragen.

Auch die Berechnung der Abmahnkosten ist nach derzeitiger Aktenlage nicht zu beanstanden. Der Gegenstandswert von 15.000,00 EUR für einen im Zeitpunkt der Rechtsverletzung hochaktuellen Film entspricht dem, was das Gericht und auch das Landgericht Hamburg in vergleichbaren Fällen für angemessen erachtet haben. Die Voraussetzungen des § 97a Abs. 2 UrhG liegen nicht vor, da die öffentliche Zugänglichmachung eines Spielfilms im Rahmen einer Tauschbörse keine unerhebliche Rechtsverletzung ist. Dem steht auch nicht das Urteil des BGH vom 12.05.2010 (Az. I ZR 121/08) entgegen, das entgegen der Presseerklärung des BGH keine Ausführungen dazu enthält.

Die Rechtsanwaltskosten dürften auch als Zahlungsantrag geltend gemacht werden können. Der Beklagte hat die Zahlung endgültig zurückgewiesen und die Klägerin damit auf den Klage-

weg verwiesen. Dadurch hat sich der ursprüngliche Freihalteanspruch in einen Zahlungsanspruch verwandelt (Palandt, BGB, 67. Aufl., § 250 Rn. 2). Eine Kostenrechnung im Sinne des § 10 Abs. 1 RVG ist keine Voraussetzung für einen Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Erstattung der Abmahnkosten. Voraussetzung ist nur die Fälligkeit im Sinne des § 8 RVG. § 10 Abs. 1 RVG ist eine Schutzvorschrift zugunsten des Mandanten im Innenverhältnis zu seinem Anwalt, so dass es auf die Frage, ob hier aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass auf die Berechnung verzichtet wurde, nicht ankommt. Dieser Rechtsauffassung steht auch nicht das Urteil des BGH vom 04.12.2007 (GRUR 2008, 367, 368, Rz. 13) entgegen, welches sich zu dieser Frage nicht verhält.

II. Vorschlag:

JÄng'
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle